

Privater Gestaltungsplan „Heinrich-Stutz-Strasse II“

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Baudirektion:

Der Gemeinderat Urdorf hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2026 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Dem privaten Gestaltungsplan „Heinrich-Stutz-Strasse II“ wird zugestimmt.
- Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan „Heinrich-Stutz-Strasse II“ vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. KS ARE 0022 / 26 vom 13. April 2026 den privaten Gestaltungsplan «Heinrich-Stutz-Strasse II» genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, von Dienstag, 28. April 2026 bis Donnerstag, 28. Mai 2026 in der Gemeindeverwaltung (Gemeindehaus A), Planungsabteilung (UG 12), während den regulären Schalteröffnungszeiten öffentlich auf (§ 5 Abs. 3 PBG) oder sind via www.urdorf.ch einsehbar.

Rechtsmittel:

Gegen die Zustimmung des Gemeinderates sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

8902 Urdorf, 28. April 2026

Gemeinderat Urdorf